

Die erstgedachte Petition aus Nauhain enthält aber auch noch einen besondern Gegenstand, bei dessen Einfachheit es der Kammer vielleicht gefällig sein könnte, auch sofort über denselben Beschluß zu fassen. Es wird nämlich darin ein Wunsch ausgedrückt: „daß, wenn von Ausbringung einer Anlage zu einer nur selten vorkommenden und am allerwenigsten alle Jahre wiederkehrenden Sache die Rede ist, den Gemeinderäthen oder Vorständen derjenigen Gemeinden, wo entweder ein fester Fuß der Ausbringung nicht besteht, oder eine Abweichung davon für den vorliegenden Fall nützlich erscheint, vergönnt werden möchte, einen solchen Fuß oder solche Abweichung für diesmal durch bloßen, für alle Gemeindeglieder verbindlichen Gemeindebeschluß festzusetzen, ohne erst hierzu die Genehmigung der Obrigkeit zu bedürfen.“ Jedemfalls ist hiermit dasjenige gemeint, was §. 64 und folgende der Landgemeindeordnung hinsichtlich der Gemeindeleistungen bestimmt ist. Die Petenten führen dieserhalb Folgendes an. Es finde in allen Dorfgemeinden ein angemessener Fuß ein für alle Male zu Einbringung von Gemeindeanlagen umsoweniger statt, je weniger früher dergleichen Anlagen nöthig gewesen seien. Jetzt, wo solche öfterer nöthig würden, müsse also in dergleichen Dörfern entweder erst ein fester Fuß eingeführt, oder eine Vereinigung für den einzelnen Fall unter den Gemeindegliedern getroffen werden. Auch könne es eintreten, daß selbst der schon bestehende feste Fuß für den vorsehenden Zweck nicht geeignet, vielmehr eine Abweichung rathsam erscheine. Möge nun auch bei Einführung eines festen, für alle künftige gleichartige Fälle geltenden Fußes zu Vermeidung möglicher Beschwerden die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich sein, so wolle es doch den Petenten nicht einleuchten, warum es den Gemeinderäthen und Vorständen nicht nachgelassen sein soll, für einen einzelnen Fall einen Fuß der Ausbringung des Aufwands zu bestimmen, und warum hierzu noch die Genehmigung der Obrigkeit erfordert werde; noch weniger aber leuchte es ihnen ein, wie ein Gemeindeglied, zumal wenn es in den Gemeindebeschluß früher selbst gewilligt habe, hinterher unter dem Vorwande, daß der Beschluß von der Obrigkeit nicht genehmigt worden sei, zurücktreten könne. Die weitem Ausführungen sind nicht ganz klare Beziehungen auf vorgekommene einzelne Fälle.

Die Deputation kann sich jedoch durchaus nicht für diesen Antrag verwenden, weil gerade in dieser Beziehung die Landgemeindeordnung den Gemeinderäthen außerordentliche Freiheit gestattet, ferner, weil die erforderliche Genehmigung der Obrigkeit völlig kostenlos und unbeschwerlich ist, und weil durch die obrigkeitliche Mitwirkung möglicher Willkür, und zu öfterer, mithin schädlicher Veränderlichkeit in dem Beitragmaßstabe vorgebeugt und wahren Beschwerden einzelner Individuen und Classen begegnet wird. Ich erlaube mir, die betreffenden Stellen der Landgemeindeordnung Ihnen durch Ablesen in Erinnerung zu bringen. Es lautet §. 64 so: „Alle Gemeindeleistungen sind entweder a) persönliche, oder b) andere Naturalleistungen, oder c) Geldentrichtungen. Welche von diesen verschiedenen Arten von Gemeindeleistungen vorzugsweise zu benutzen, und nach welchem Maßstabe dieselben unter die einzelnen

Gemeindeglieder oder deren Classen zu vertheilen seien, ist zunächst nach der schon bestehenden Ortsverfassung zu beurtheilen, in deren Ermangelung aber durch Beschluß des Gemeinderaths, unter Genehmigung der Ortsobrigkeit, festzustellen. Auf gleiche Weise kann auch ein schon bestehender Leistungsfuß abgeändert und ein anderer eingeführt werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeinderathsversammlung dafür stimmen.“ In §. 65 sind die Grundsätze für Regulirung der Gemeindeleistungen, wenn eine Vereinigung, deren Genehmigung unbedenklich fällt, nicht zu Stande kommt, ausgesprochen. Es heißt z. B. darin: „Wo Leistungen zu gewissen Zwecken, die an sich als Gemeindeglieder oder Einzelnen rechtlich obgelegen haben, da hat es auch fernerhin bei dieser Verpflichtung zu bewenden. Alle Leistungen, die nur den Vortheil einzelner Classen oder mehrerer derselben bezwecken, sind von diesen allein zu bestreiten. Geldanlagen sind theils nach dem Grundbesitz, unter Berücksichtigung der verschiedenen Classen, theils nach der Kopfzahl der verschiedenen Gemeindeglieder, zu vertheilen. Das Nähere ist nach den örtlichen Verhältnissen zu reguliren, und können dabei nicht nur Abänderungen der vorstehenden Grundsätze vorgenommen, sondern selbst ganz neue, von den letztern völlig abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.“ Solchemnach scheint durchaus nicht eine Abänderung des Gesetzes in diesen Beziehungen angemessen zu sein, und wenn die Kammer darauf einzugehen geneigt sein sollte, so würde die Deputation vorzuschlagen sich erlauben: „den vorgedachten Antrag, als zur ständischen Bevorwortung ungeeignet, abzulehnen.“ Uebrigens würde dann diese Petition, wie die übrigen, zur ersten Kammer abzugeben sein.

Präsident D. H a s e: Es wird von diesen Petitionen die vom Abgeordneten Scholze eingereichte zu trennen sein; später werden wir auf die übrigen Petitionen zurückkommen; übrigens bemerke ich, daß diese Petitionen mit dem vorliegenden Berichte um deswillen nicht haben verbunden werden können, weil der Bericht vorderen Eingang gedruckt war. Es konnte daher ein Nachbericht erfolgen. — Als Redner über diesen Gegenstand haben sich gemeldet die Abgeordneten Scholze, Haden, Püschel, Speck, Kokul, Jani, Schäffer, Oberländer, Blüher und Märkel.

Abg. S c h o l z e: Die Petition, über welche so eben der Bericht vorgetragen worden, ist von mir und von 50 andern Gemeinden ausgegangen. Alle haben den Wunsch ausgesprochen, den Gemeinden bei ihren Wahlen an Zeit und Geld etwas zu erleichtern, und ich ersuche daher die hohe Kammer, dem Bericht der Deputation beizutreten. Ich will mir aber noch einige Worte zur Erläuterung erlauben. Es wird keine Abänderung der Landgemeindeordnung verlangt, sondern es soll nur die unmittelbare Leitung der Obrigkeiten aufgegeben werden. Nur eine mittelbare Leitung soll bestehen, und dazu bedarf es nur einer andern Interpretation der Landgemeindeordnung. Die Wahlhandlungen sind jetzt so eingerichtet: Von der Obrigkeit wird Zeit und Ort bestimmt, wenn und wo die Wahlhandlung vor sich gehen soll, und dies wird dann von dem Gemeinderath den Ge-